

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Bürgermeisterin  
der Stadt Kalkar  
Markt 20  
47546 Kalkar



**Fachbereich:** Zentrale Verwaltung  
**Abteilung:** Zentrale Dienste  
**Dienstgebäude:** Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
**Telefax:** 02821 85-510  
**Ansprechpartner/in:** Frau Klüsener  
**Zimmer-Nr.:** E.150  
**Durchwahl:** 02821 85-157  
**(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen:** 1.2 - 15 14 11 / 6  
**Datum:** 15.03.2016

## Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2016 und 2017

Bericht vom 15.02.2016

Sehr geehrte Frau Dr. Schulz,

mit Bericht vom 15.02.2016 haben Sie mir die Haushaltssatzungen 2016 und 2017 nebst Haushaltsplan und seinen Anlagen in Form eines sogenannten Doppelhaushaltes angezeigt. Ergänzende Unterlagen wurden am 07.03.2016 vorgelegt.

Von der durch den Rat der Stadt Kalkar am 02.02.2016 beschlossenen Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan mit seinen Anlagen habe ich Kenntnis genommen.

### Entscheidung:

Das Anzeigeverfahren gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW ist für die Haushaltssatzung der Haushaltsjahre 2016 und 2017 beendet.

Die in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 1.355.350 Euro und für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 1.510.785 Euro genehmige ich hiermit.

Die öffentliche Bekanntgabe der Haushaltssatzung darf erst nach Wirksamkeit dieser Genehmigung erfolgen.

### Begründung:

Die Haushaltssatzung wurde gemäß dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren ordnungsgemäß erlassen. Der Vergleich der vorgenommenen Haushaltsveranschlagung mit den Orientierungsdaten des Landes NRW gemäß dem Orientierungsdatenerlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 08.07.2015 zeigt, dass die Veranschlagung der Ansätze grundsätz-

**Lieferanschrift**  
Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 - 23  
47533 Kleve

**Sprechzeiten**  
montags bis donnerstags  
von 09:00 bis 16:00 Uhr  
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Sparkasse Kleve**  
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698  
BIC: WELADED1KLE  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

**Sparkasse Krefeld**  
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144  
BIC: SPKRDE33  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

**Postbank Köln**  
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501  
BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

lich in Anlehnung an diese Daten erfolgte, jedoch in einigen Punkten auch Abweichungen feststellbar sind. Erläuterungen hierzu sind in den Vorbericht eingeflossen.

Die Hebesätze der Jahre 2016 und 2017 für die Grundsteuer B sowie für die Gewerbesteuer wurden auf das Niveau der fiktiven Hebesätze des Landes Nordrhein-Westfalen für 2016 angehoben. Die Grundsteuer B beläuft sich somit auf 429 v. H. und die Gewerbesteuer auf 417 v. H. Die Grundsteuer A wurde gegenüber dem Vorjahr nicht verändert, diese liegt bereits seit dem Jahr 2011 bei 250 v. H. und damit deutlich über dem fiktiven Hebesatz des Landes von 217 v. H.

Nach den Planungen für das Haushaltsjahr 2016 und 2017 können die Erträge die Aufwendungen erneut nicht decken. Für das Haushaltsjahr 2016 ergibt sich ein Jahresfehlbedarf in Höhe von -1.355.350 Euro und für das Haushaltsjahr 2017 ein Jahresfehlbedarf in Höhe von -1.510.785 Euro. Der Haushalt ist demnach in beiden Jahren nicht strukturell ausgeglichen. § 4 der Haushaltssatzung sieht deshalb die Verringerung der allgemeinen Rücklage in der jeweils entsprechenden Höhe in 2016 und 2017 vor.

Die Festsetzungen in der Haushaltssatzung über die Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 75 Abs. 4 GO NRW.

Die in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage für das Jahr 2016 in Höhe von 1.355.350 Euro und für das Jahr 2017 in Höhe von 1.510.785 Euro genehmige ich hiermit.

Die Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage nach § 75 Abs. 4 GO NRW ist mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 GO NRW aufzustellen zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GO NRW vorliegen. Danach hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept u. a. aufzustellen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres ausgewiesenen Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel oder einmalig um mehr als ein Viertel zu verringern.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage bewegt sich bei 3,4 % für 2016 und bei 3,92 % für 2017. Eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach den Vorgaben des § 76 Abs. 1 GO NRW besteht derzeit noch nicht.

Bei der Betrachtung der Entwicklung des Eigenkapitals kann auf die bisher festgestellten Jahresabschlüsse für die Jahre 2009 bis 2014 sowie die Plandaten aus dem 1. Nachtragshaushalt für 2015 zurückgegriffen werden. Die Ausgleichsrücklage ist bereits seit dem Jahr 2012 vollständig aufgebraucht. Die ursprüngliche Höhe der Ausgleichsrücklage betrug zum Stichtag der Eröffnungsbilanz rund 5 Mio. Euro.

Über den gesamten Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gelingt es nicht, einen strukturell ausgeglichenen Haushalt darzustellen. Die Höhe der geplanten Jahresdefizite bleibt im Laufe der mittelfristigen Ergebnisplanung gegenüber den Planungsjahren recht konstant. In den Jahren 2018 bis 2020 werden jährlich Defizite zwischen 1,7 Mio. Euro und 1,3 Mio. Euro eingeplant. Die Defizite in den Jahren 2018 bis 2020 führen dann zur weitergehenden Verringerung der allgemeinen Rücklage, die gleichfalls der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen. Die zum jetzigen Zeitpunkt errechnete Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage beträgt in den Folgejahren 2018 bis 2020 zwischen 4,09 % und 4,67 %. Eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach den Vorgaben des § 76 Abs. 1 GO NRW (Verringerung der allgemeinen Rücklage einmalig >25 % oder in zwei Folgejahren >5 %) lässt sich somit aus der mittelfristigen Ergebnisplanung nicht ableiten. Jedoch zeigen die v. g. Werte, dass unvorhergesehene Ereignisse schnell zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes führen können.

Ihnen ist bekannt, dass sich bei einer den Erwartungen gegenläufigen Entwicklung der aktuellen Haushaltssituation im negativen Sinne die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ergeben kann. Insofern begrüße ich ausdrücklich, dass das freiwillige Haushaltssicherungskonzept weiterhin gilt. Angesichts der Tatsache, dass die Haushalts- und Wirtschaftssituation regelmäßig von äußeren, allgemeinen Rahmenbedingungen beeinflusst wird, möchte ich Sie mit allem Nachdruck ermutigen, gemeinsam mit den politischen Gremien weitere Konsolidierungsmöglichkeiten zu prüfen und umzusetzen.

Ich gehe davon aus, dass bei einer nicht unerheblichen Verschlechterung der Haushaltslage eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 24 GemHVO NRW ausgesprochen wird.

Mit großer Sorge ist die **Liquiditätslage** zu betrachten. In allen Finanzplanungsjahren bis 2020 ergeben sich nicht unerhebliche Abflüsse an liquiden Mitteln. Zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit werden in den Jahren 2016 und 2017 voraussichtlich Liquiditätskredite von 9,96 Mio. Euro erforderlich, welche den jeweiligen Haushalt durch die entsprechenden Zinsaufwendungen enorm belasten.

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Jahre 2016 und 2017 erfolgte in der Ratsitzung der Stadt Kalkar am 02.02.2016 mehrheitlich. Der zugrunde liegende Stellenplan für die Jahre 2016 und 2017 wurde jedoch nicht beschlossen, da eine Überarbeitung des Planes und nachvollziehbare Erläuterungen gewünscht wurden. Derzeit ist beabsichtigt, dass der Rat der Stadt Kalkar am 17.03.2016 über eine überarbeitete Fassung des Stellenplanes (Drucksache 10/220) erneut entscheidet. Dieser Stellenplan wurde bei der Prüfung des Doppelhaushaltes einbezogen. Die Wirksamkeit der Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist deshalb mit der Entscheidung über den Stellenplan eng verknüpft. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW mit ihren Anlagen öffentlich bekannt zu machen. Der Stellenplan ist nach § 79 Abs. 2 Satz 2 GO NRW Anlage des Haushaltsplans. Deshalb ist die öffentliche Bekanntgabe der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar nicht vor der endgültigen Entscheidung über den Stellenplan durch den Rat der Stadt Kalkar zulässig. Die Genehmigungsverfügung wird entsprechend mit einer aufschiebenden Bedingung erlassen.

Abschließend ist anzumerken, dass sich die Finanzsituation der Stadt Kalkar nochmals deutlich gegenüber den Vorjahren verschlechtert hat. Die Stadt Kalkar ist gehalten, den Haushalt auch in Bezug auf die künftigen Jahre, an der gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich auszurichten und die erforderlichen, unter Umständen auch unpopulären Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen. Ein ausgeglichener Haushalt und eine wirtschaftliche, effiziente und sparsame Haushaltswirtschaft der Kommune ist die Grundvoraussetzung dafür, dass die Kommune die Gestaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten, die das Recht auf kommunale Selbstverwaltung bietet, auch tatsächlich nutzen kann. Kommunale Selbstverwaltung bedeutet deshalb auch Verpflichtung und Verantwortung jeder Kommune selbst, den gesetzlichen Haushaltszielen und -grundsätzen nachzukommen.

Zukünftig sind bei der Ausgestaltung der Haushaltssatzung die strikten Formulierungsvorgaben der jeweils aktuellen geltenden Mustersatzung zu beachten.

#### **Nebenbestimmungen und Hinweise:**

Die Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 ist mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

1 Aufschiebende Bedingung:

Die Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird erst wirksam, sobald der Rat der Stadt Kalkar über die 2. Fassung des Stellenplanes für die Haushaltsjahre 2016 und 2017, Anlage zur Drucksache 10/220 des Rates der Stadt Kalkar abschließend entschieden hat und das Ergebnis gegenüber

der Finanzaufsicht bekanntgegeben wurde.

Sollte erneut die Beschlussfassung über den Stellenplan negativ verlaufen, bedarf es zur Wirksamkeit der Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage der Anzeige der endgültigen Fassung des Stellenplanes gegenüber der Finanzaufsicht und der Bestätigung durch die Aufsicht, dass die Voraussetzungen für die Erfüllung der aufschiebenden Bedingung vorliegen.

2 Auflage

Das freiwillige Haushaltssicherungskonzept ist der Finanzaufsicht zur Kenntnis zu geben und über den Stand des Ergebnisses zum Stichtag 30.06.2016 zu berichten. Ein weiterer Ergebnisbericht ist zum Stichtag 01.03.2017 abzugeben.

3 Auflage

Sollten sich im Verlauf des Haushaltsjahres 2016 erhebliche Veränderungen bei den Erträgen und Aufwendungen abzeichnen, die den voraussichtlichen Fehlbedarf in Höhe von 1.355.350 Euro erhöhen, ist mir unverzüglich zu berichten. Die Maßnahmen, mit denen dieser Entwicklung noch im laufenden Haushaltsjahr begegnet werden soll, sind hierbei darzulegen.

4 Auflage

Sollten sich im Verlauf des Haushaltsjahres 2017 erhebliche Veränderungen bei den Erträgen und Aufwendungen abzeichnen, die den voraussichtlichen Fehlbedarf in Höhe von 1.510.785 Euro erhöhen, ist mir unverzüglich zu berichten. Die Maßnahmen, mit denen dieser Entwicklung noch im laufenden Haushaltsjahr begegnet werden soll, sind hierbei darzulegen.

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Kalkar zur Kenntnis zu geben.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in

**40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39**

schriftlich oder

zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder

in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548)

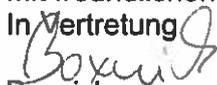
erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Boxnick